

Überbrückungshilfe Corona für Unternehmen

WICHTIG: Die Frist zur Antragstellung für die Monate Juni bis August 2020 endet am 30. September 2020. Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag zu stellen.

Anträge für die Anfang September eröffnete Förderphase für den Zeitraum September bis Dezember 2020 können voraussichtlich ab Oktober 2020 gestellt werden.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0
j.meyer@vdmdb.de

Wichtige Eckpunkte, die zu beachten sind:

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen:

- die in Bayern gemeldet sind und ertragssteuerlich geführt werden.
- klein und mittelständischer Prägung, d.h., Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond des Bundes qualifizieren. Für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifizieren sich Unternehmen die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR,
 - mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse sowie
 - mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.
- die wirtschaftlich tätig sind und spätestens am 31. Oktober 2019 angemeldet wurden.
- deren Umsatz in Folge der Corona-Pandemie im Durchschnitt der Monate April und Mai 2020 um mindestens 60% im Vergleich zum Durchschnitt in April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Unternehmen, die aufgrund starker saisonaler Schwankungen im April und Mai 2019 weniger als 5% ihres Jahresumsatzes erzielt haben, sind von dieser Auflage freigestellt.
- die sich am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden. Für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. EUR gilt dies nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungs- oder Umstrukturierungshilfen erhalten haben.

2. Maximale Förderhöhe der Zuschüsse:

- Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt.
- Die Überbrückungshilfe erstattet einen Fixkosten-Anteil in Höhe von
 - 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,

- 50% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40% und 50%
- im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Liegt der Umsatzrückgang in einem dieser Monate bei weniger als 40% im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Leistungsmonat.

3. Maximale Leistungsdauer und Höchstbeträge

- Die Überbrückungshilfe wird für maximal drei Monate gewährt bis zu einer maximalen Höhe von
 - 3.000 EUR pro Monat bei Soloselbständigen, selbständigen Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten,
 - 5.000 EUR pro Monat bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten,
 - 50.000 EUR pro Monat bei allen übrigen Unternehmen (sofern sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond des Bundes qualifizieren, s.o.).

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge überschritten werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet.

4. Erstattungsfähige Kosten

- Erstattungsfähig sind nur folgende fortlaufende, im Leistungszeitraum anfallende betriebliche Kosten:
 - Mieten und Pachten sowie Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
 - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
 - Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
 - Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen

- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen

Alle o.g. aufgeführten Kostenpositionen mit Ausnahme der Hygienemaßnahmen müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

Zusätzlich werden folgende Positionen berücksichtigt:

- Kosten für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe
- Kosten für Auszubildende
- Personalaufwendungen, die nicht von KuG erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der o.g. Positionen anerkannt.

5. Kumulierung mit anderen Hilfen

- a. Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit öffentlichen Hilfen, insbesondere Darlehen, ist grundsätzlich zulässig.
- b. In Anspruch genommene Soforthilfen des Bundes oder des Freistaats Bayerns werden bei Überschneidung der Leistungszeiträume anteilig verrechnet. Dabei wird für jeden überschneidenden Leistungsmonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen.

6. Antragstellung

- a. Anträge sind über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu stellen.
- b. Bewilligungsstelle für Bayern ist die IHK München und Oberbayern
- c. Die Antragsfrist für die Monate Juni bis August 2020 endet am 30. September 2020.
- d. Anträge für die zweite Förderphase September bis Dezember 2020 können voraussichtlich ab Oktober 2020 gestellt werden.

22. September 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

**VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN**

Weitere Informationen finden Sie unter:

Allgemeine Informationen:

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Foerderprogramme/Dokumente/UEberbrueckungshilfe_Corona/baymbf-2020-397.pdf

FAQ-Katalog und Checklisten zur Überbrückungshilfe:

<https://www.bstbk.de/de/infothek?rid=831&cHash=26001d46418f15f2746b7d23e5865c35>